

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

## Natura 2000-Vorprüfung

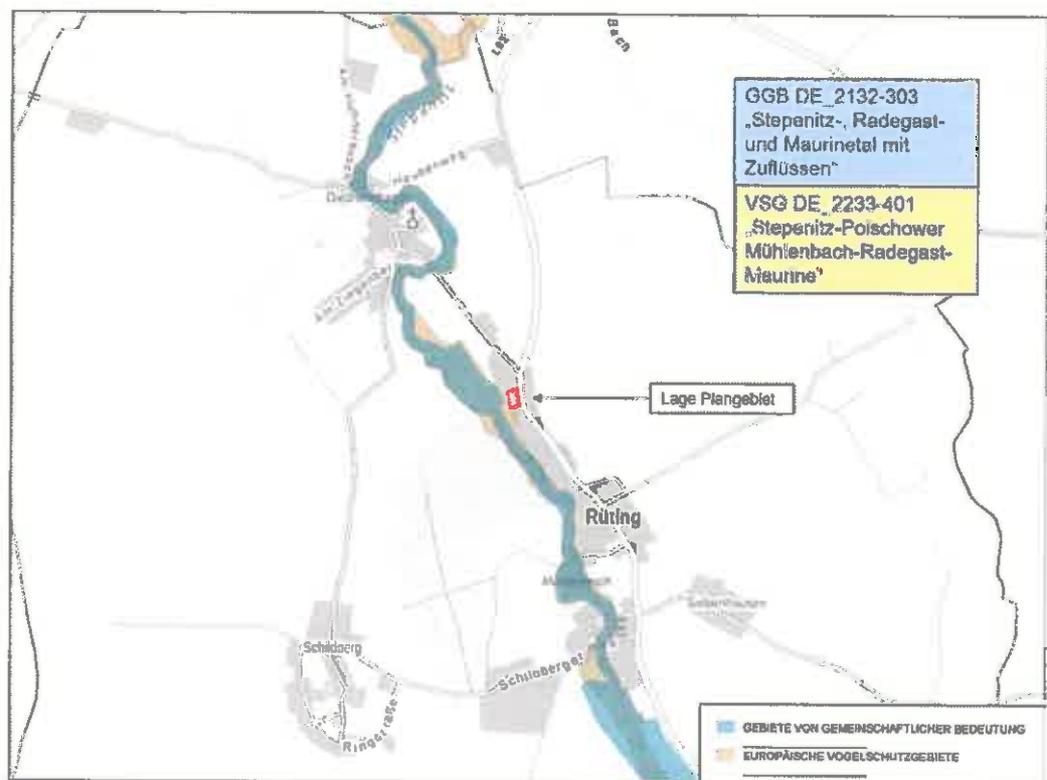
für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB):

„Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303)

und

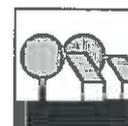
für das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG)

„Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401)



Stand: November 2022

Planungsbüro Mahnel  
23936 Grevesmühlen  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0  
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



**Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

---

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
Natura 2000-Vorprüfung	I
1 Anlass, Aufgabenstellung	4
2 Gesetzliche Grundlagen	5
3 Datengrundlage und Datenlücken	7
4 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete	8
4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_2132-303 „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“	8
4.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“	12
5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	15
5.1 Vorbelastungen	16
5.2 Baubedingte Auswirkungen	16
5.3 Anlagebedingte Auswirkungen	16
5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen	16
5.5 Kumulative Auswirkungen	16
6 Planbezogene Wirkungen auf die Schutzgebiete	17
6.1 Planbezogene Wirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE_2132-303)	17
6.2 Planbezogene Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE_2233-401)	17
6.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben	20
7 Ausgleichsmaßnahmenfläche	20
8 Fazit	21
9 Literatur	22

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Seite

Abb. 1: Darstellung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ in der Umgebung des Plangebietes .....	4
Abb. 2: Darstellung Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der Umgebung des Plangebietes .....	5
Abb. 3: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2a, Blatt 9 (LRT) mit Abgrenzung des GGB und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	11
Abb. 4: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2b, Blatt 9 (Arten) mit Abgrenzung des GGB und Habitate der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	12
Abb. 5: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2c, Blatt 9 (Vögel) mit Abgrenzung des GGB und Habitaten der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet).....	15
Abb. 6: Darstellung Lage Maßnahmefläche (grün) sowie Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (blau transparent) und Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (gelb transparent) in der Umgebung des Plangebietes (schwarz umrandet).....	21

## TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE_2132-303).....	8
Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE_2132-303).....	9
Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE_2132-303).....	10
Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE_2233-401) .....	13
Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE_2233-401).....	14
Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE_2233-401).....	14

## 1 Anlass, Aufgabenstellung

An die Gemeinde Rütting wurde der Antrag herangetragen, eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortslage Rütting aufzustellen. Die Gemeinde Rütting hat am 20.10.2021 den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung am nördlichen Ortseingang westlich der Schweriner Straße zwischen den Grundstücken 1a und 1b zu schaffen.

Der Plangeltungsbereich umfasst 3.051,1 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete und europäischer Schutzgebiete (Natura2000).

In einer Entfernung von ca. 25 m westlich des Plangebietes befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE\_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“, welches im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet werden soll (siehe nachfolgende Abbildung).

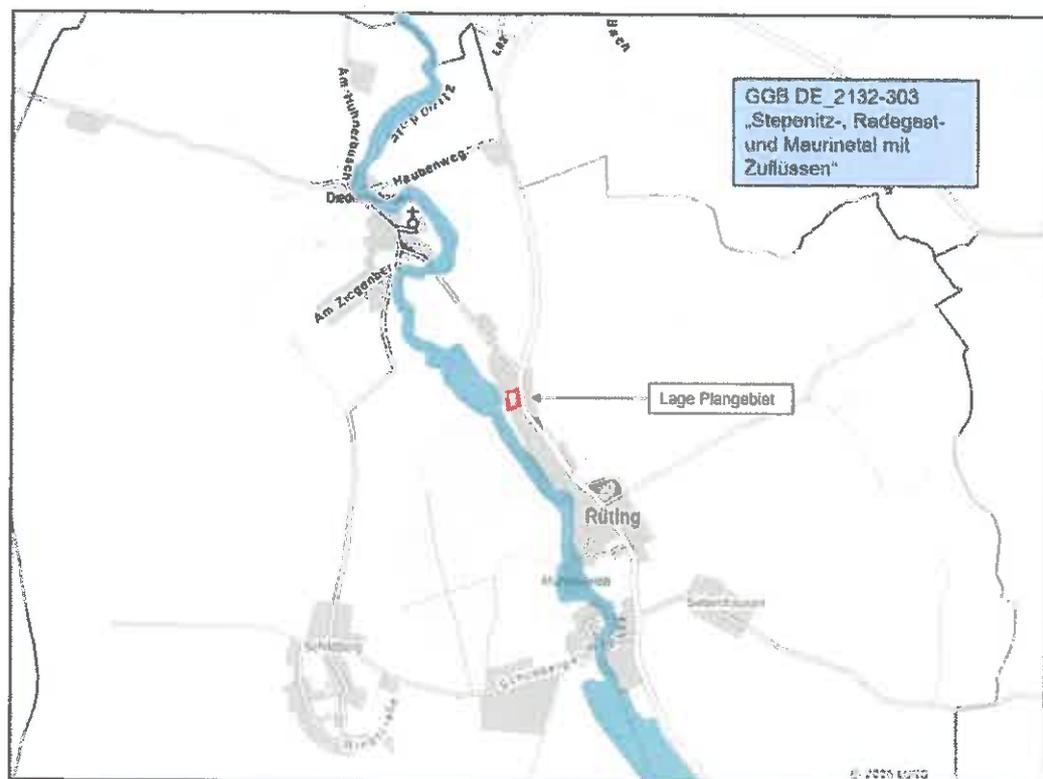


Abb. 1: Darstellung Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE\_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022

In der Umgebung befinden sich keine weiteren Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Das Vorhabengebiet grenzt direkt an das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE\_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ an, welches ebenfalls im Rahmen der Vorprüfung ausführlich betrachtet werden soll (siehe nachfolgende Abbildung).

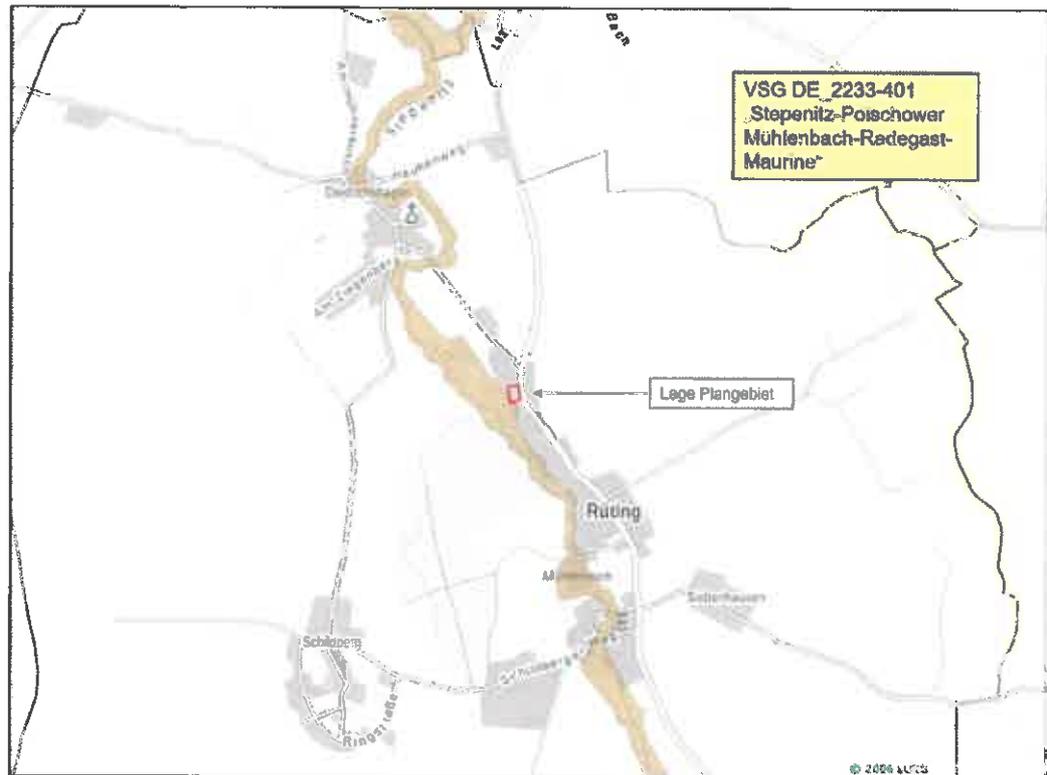


Abb. 2: Darstellung Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE\_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ in der Umgebung des Plangebietes (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0)), 2022

Es gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting wird eine Verträglichkeitsvorprüfung für die umliegenden Natura 2000-Gebiete, das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (DE\_2132-303) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet (DE\_2133-401) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“, erstellt.

In der Natura 2000-Vorprüfung ist zu klären, ob von der angestrebten Planänderung anlage-, bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen ausgehen, die die Natura 2000 Schutzgebiete in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Folgenden FFH-Richtlinie genannt) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Richtlinie) wurden in der Europäischen Union die rechtlichen Grundlagen für ein länderübergreifendes Schutzgebietssystem geschaffen.

Gemäß Europäischer Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/ 409/ EWG vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung Richtlinie 2009/ 147/ EG vom 30. November 2009, bekanntgemacht am 26. Januar 2010) sind für die Vogelarten des Anhang I die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären, die Special Protection Areas (SPAs) oder im Deutschen auch als Europäische Vogelschutzgebiete (VSG) bezeichnet. Schutzzweck dieser sind die Erhaltung der Bestände und Lebensstätten (Habitats) der relevanten Vogelarten, die Wiederherstellung sowie ggf. Neuschaffung von Lebensstätten durch geeignete Maßnahmen. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet entsprechende Vogelvorkommen der EU-Kommission zu melden, die rechtlichen nationalen Voraussetzungen für die Ausweisung zu schaffen und die Ausweisungen durchzuführen.

Die Umsetzung des europäischen Rechts in nationales Recht erfolgte mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), und den angepassten Landesgesetzen. Zu Grunde liegen die gültigen Fassungen des BNatSchG vom 29.07.2009 und für Mecklenburg-Vorpommern des Naturschutzausführungsgesetzes M- V (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010.

Seit Inkrafttreten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/ 43/ EWG) bilden die SPAs mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) das Schutzgebietssystem Natura 2000. Ziele des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind die Bewahrung und Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse", zu denen auch die Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zählen.

Wesentliches Ziel der Richtlinien ist die Schaffung und dauerhafte Sicherung eines kohärenten ökologischen Netzes von besonderen Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (Art. 3 FFH-Richtlinie).

Aktuelle Rechtsgrundlage für Natura 2000-Prüfungen ist die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in M-V (VSGLVO M-V vom 12.07.2011). Diese dient zur genauen Definition der Schutzzwecke, Lage, Abgrenzung und der artenspezifischen Erhaltungsziele der in M-V vorhandenen EU-Vogelschutzgebiete.

Aufgrund des Schutzstatus sind im Bedarfsfall für Pläne oder Projekte, welche einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen bzw. Projekten Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen.

Mit dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I. S. 2542) sind die Regelungen zur FFH-Richtlinie bzw. Vogelschutz-Richtlinie im Abschnitt 2 Netz „Natura 2000“ in den §§ 31-36 BNatSchG verankert worden.

### **3 Datengrundlage und Datenlücken**

Grundlage für die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bilden:

- die Aussagen und Inhalte des Standarddatenbogens zu den jeweiligen Schutzgebieten
- die Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 (VSGLVO M-V)
- Aussagen des LUNG unter [www.umweltkarten.mv-regierung.de](http://www.umweltkarten.mv-regierung.de)
- Managementplan für das (GBB) DE\_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ 2015

#### 4 Beschreibung der Natura 2000 Gebiete

##### 4.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE\_2132-303 „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

Das GGB hat eine Größe von 1449 ha wobei ungefähr 9300 ha des GGB sich mit dem europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ überschneiden.

Bestandteile des GGB gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

Für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ liegt ein Managementplan mit Stand 2015 vor.

Dem Standarddatenbogen für das GGB lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

##### **Bedeutung des Gebietes:**

Repräsentatives Vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Schwerpunkt vorkommen von FFH-LRT und -Arten, Vorkommen von FFH-Arten an der Verbreitungsgrenze, Häufung von FFH-LRT, prioritären FFH-LRT und FFH-Arten, großflächige Komplexbildung

##### **Verletzlichkeit:**

Landwirtschaftliche Nutzung; Straße, Autobahn; Brücke, Viadukt; Kanalisation, Ableitung von Oberflächenwasser; Eutrophierung (natürliche); Strom- und Telefonleitungen; Einsatz von Bioziden, Hormonen und Chemikalien (Landwirtschaft); Düngung; Sedimenträumung, Ausbaggerung von Gewässern; Entfernen von Wasserpflanzen- und Ufervegetation zur Abflussverbesserung, Beweidung, Mahd

##### **Schutzzweck:**

Erhalt und teilweise Entwicklung eines Fließgewässersystems mit Gewässer-, Grünland-, Moor- und Waldlebensräumen sowie einer großen Zahl von FFH-Arten, erforderliche Maßnahmen für *Liparis loeselii*: Offenhaltung der Habitatflächen durch Gehölzentfernung und jährliche Handmahd im Spätsommer, Verbesserung der hydrologischen Situation des Kalkflachmoores

**Lebensraumtypen** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Standarddatenbogen (DE\_2132-303)

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB	Gesamtbeurteilung SDB
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )	C	C
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus	B	C

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

EU-Code	Lebensraumtyp	EHZ lt. SDB	Gesamtbeurteilung SDB
	Armleuchteralgen		
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	C	C
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	B	A
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden ( <i>Molinion caeruleae</i> )	C	C
7230	Kalkreiche Niedermoore	A	B
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	B	C
9180	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B	B
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	B	A

**Zielarten** innerhalb des FFH-Gebietes und Erhaltungszustand nach Standarddatenbogen **und** im Ergebnis der Managementplanung (MaP) (EHZ=Erhaltungszustand: A=hervorragend, B=gut, C=durchschnittlich bis schlecht):

Tab. 2: Zielarten nach Standarddatenbogen (DE\_2132-303)

EU-Code	Art	EHZ lt. SDB	EZ lt. MaP
1014	Schmale Windelschnecke ( <i>Vertigo angustior</i> )	C	C
1016	Bauchige Windelschnecke ( <i>Vertigo moulinsiana</i> )	B	A
1013	Vierzählige Windelschnecke ( <i>Vertigo geyeri</i> )	B	B
1032	Bauchmuschel ( <i>Unio crassus</i> )	B	k.A.
4056	Zierliche Tellerschnecke ( <i>Anisus vorticulus</i> )	A	B
1145	Europäischer Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	B	B
1099	Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	B	C
1096	Bauchneunauge ( <i>Lampetra planeri</i> )	B	C
1166	Nördlicher Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	B	A
1188	Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	A	A

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

EU-Code	Art	EHZ lt. SDB	EZ lt. MaP
1355	Fischart (Lutra lutra)	B	B
1163	Groppe (Cottus gobio)	B	C
1149	Dorngundel (Cobitis taenia)	A	B
1903	Sumpf-Glanzkräuter (Liparis loeselii)	B	B

Im Standarddatenbogen für das GGB „Stepenitz- Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

**Lebensraumklassen** innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 3: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE\_2132-303)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	7
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	34
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	4
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	30
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	9
N17	Nadelwald	2
N19	Mischwald	6
N22	Binnelandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	<b>100</b>

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Nachfolgend sind Auszüge aus Karten 2a und 2b des Managementplanes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ dargestellt.

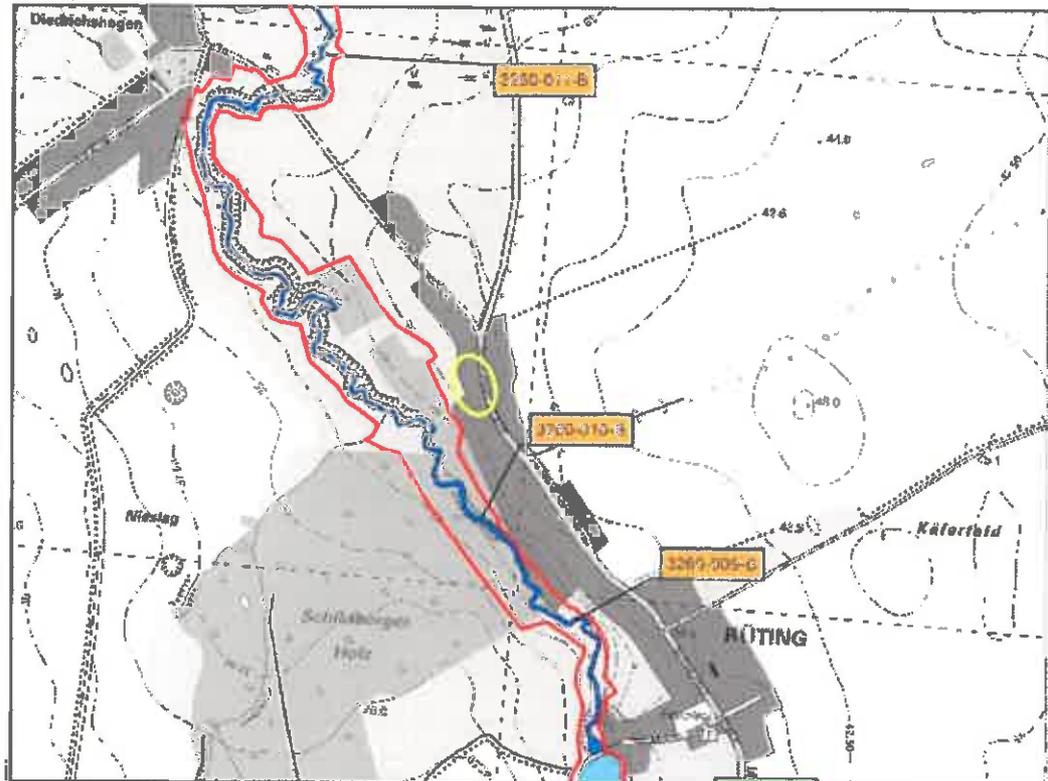


Abb. 3: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2a, Blatt 9 (LRT) mit Abgrenzung des GGB und Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

Einziger dargestellter Lebensraumtyp ist 3260 – Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*. Das Gewässer der Stepenitz im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist diesem Lebensraumtyp zuzuordnen.

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

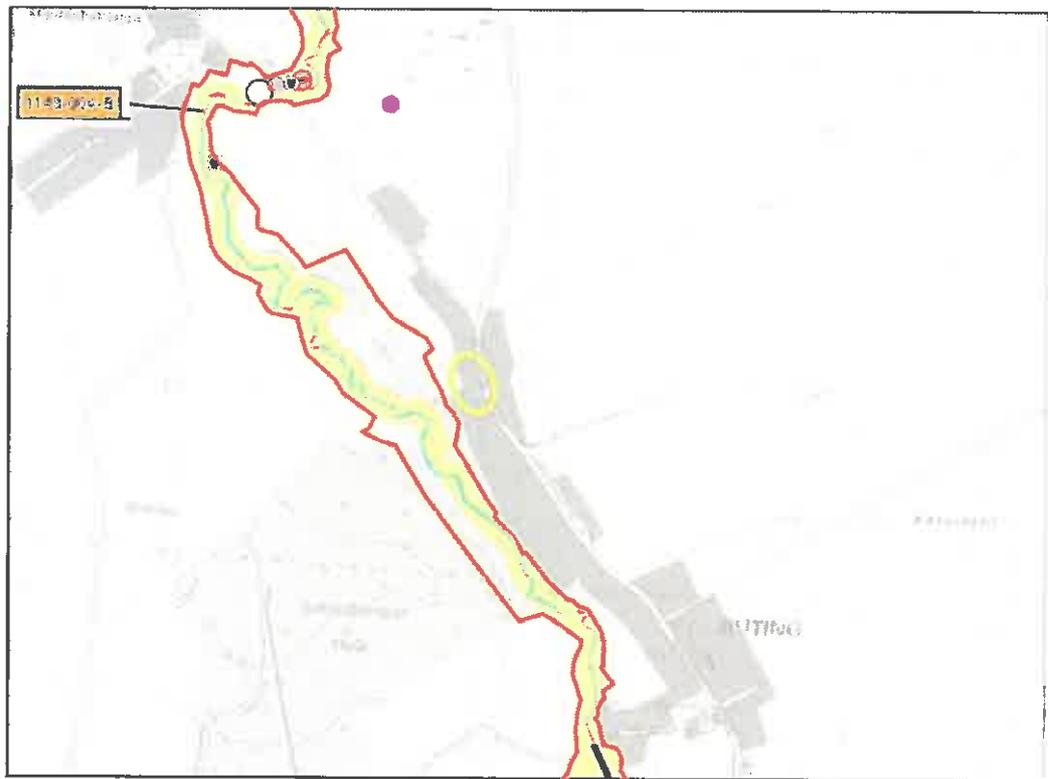


Abb. 4: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2b, Blatt 9 (Arten) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

In der Karte 2b des Managementplanes sind die Habitats und deren Bewertung der Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung dargestellt.

#### 4.2 Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE\_2133-401 „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“

Das VSG hat eine Größe von 1.460 ha umfasst weitgehend ein naturnahes, in die flachwellige Grundmoräne eingeschnittenes Fließgewässersystem. Es überlappt sich zu größten Teilen mit dem GGB „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“.

Bestandteile des VSG gehören zum Naturschutzgebiet „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nr. 259).

Dem Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet lassen sich folgende Aussagen entnehmen:

##### **Bedeutung des Gebietes:**

Vorkommensschwerpunkt für die Anhang I-Brutvogelart Eisvogel und andere Arten der Fließgewässer; im Oberlauf der Stepenitz seit dem Mittelalter zu Rinnenseen aufgestaute Flussabschnitte, im Unterlauf von Gräben durchzogenes Feuchtgrünland-Schilfröhricht; radiäre und marginale, glaziale Schmelzwasserabflussrinnen, Grundmoränenflüsse bzw. -bäche

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

**Verletzlichkeit:**

Landwirtschaft; Forstwirtschaftliche Nutzung; Siedlung, Urbanisierung und Industrialisierung; Fischerei, Jagd und Entnahme von Arten; Sport- und Freizeitaktivitäten (outdoor-Aktivitäten); anthropogene Veränderungen der hydraulischen Verhältnisse

Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, und Gebietsbeurteilung (A=hervorragend, B=gut, C=signifikant)

1. Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 4: Vögel nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE\_2233-401)

EU-Code	Artname		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A229	Eisvogel	Alcedo atthis	brütend	20 Brutpaare	B	B
A667	Weißstorch	Ciconia ciconia	brütend	7 Brutpaare	B	C
A081	Rohrweihe	Circus aeruginosus	brütend	2 Brutpaare	B	C
A122	Wachtelkönig	Crex crex	brütend	5 Brutpaare	B	C
A238	Mittelspecht	Dendrocopos medius	brütend	3 Brutpaare	B	C
A236	Schwarzspecht	Dryocopus martius	brütend	1 Brutpaar	B	C
A639	Kranich	Grus grus	brütend	2 Brutpaare	B	C
A338	Neuntöter	Lanius collurio	brütend	15 Brutpaare	B	C
A073	Schwarzmilan	Milvus migrans	brütend	2 Brutpaare	B	C
A074	Rotmilan	Milvus milvus	brütend	1 Brutpaar	B	C
A072	Wespenbussard	Pernis apivorus	brütend	1 Brutpaar	B	C
A119	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	brütend	1 Brutpaar	C	C
A193	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	brütend	2 Brutpaare	C	C
A307	Sperbergrasmücke	Sterna hirundo	brütend	10 Brutpaare	C	C

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

2. Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind:

Tab. 5: Vögel nicht nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (DE\_2233-401)

EU-Code	Artnamen		Status	Pop.größe	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
A654	Gänsesäger	Mergus merganser	brütend	5 Brutpaare	B	B
	Blaukehlchen	Luscinia svecica cyanecula	brütend	1 Brutpaar	B	C
A048	Brandgans	Tadorna tadorna	brütend	1 Brutpaar	C	C

Im Standarddatenbogen für das EU-Vogelschutzgebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ sind keine anderen wichtigen Pflanzen- und Tierarten angegeben.

**Lebensraumklassen** innerhalb des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen:

Tab. 6: Lebensraumklassen nach Standarddatenbogen (DE\_2233-401)

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil [%]
N03	Salzsümpfe, -wiesen und -steppen	1
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	14
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	14
N09	Trockenrasen, Steppen	1
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	34
N15	Anderes Ackerland	6
N16	Laubwald	13
N17	Nadelwald	2
	<b>Flächenanteil insgesamt</b>	<b>100</b>

Nachfolgend sind Auszüge aus der Karte 2c des Managementplanes DE 2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ dargestellt.

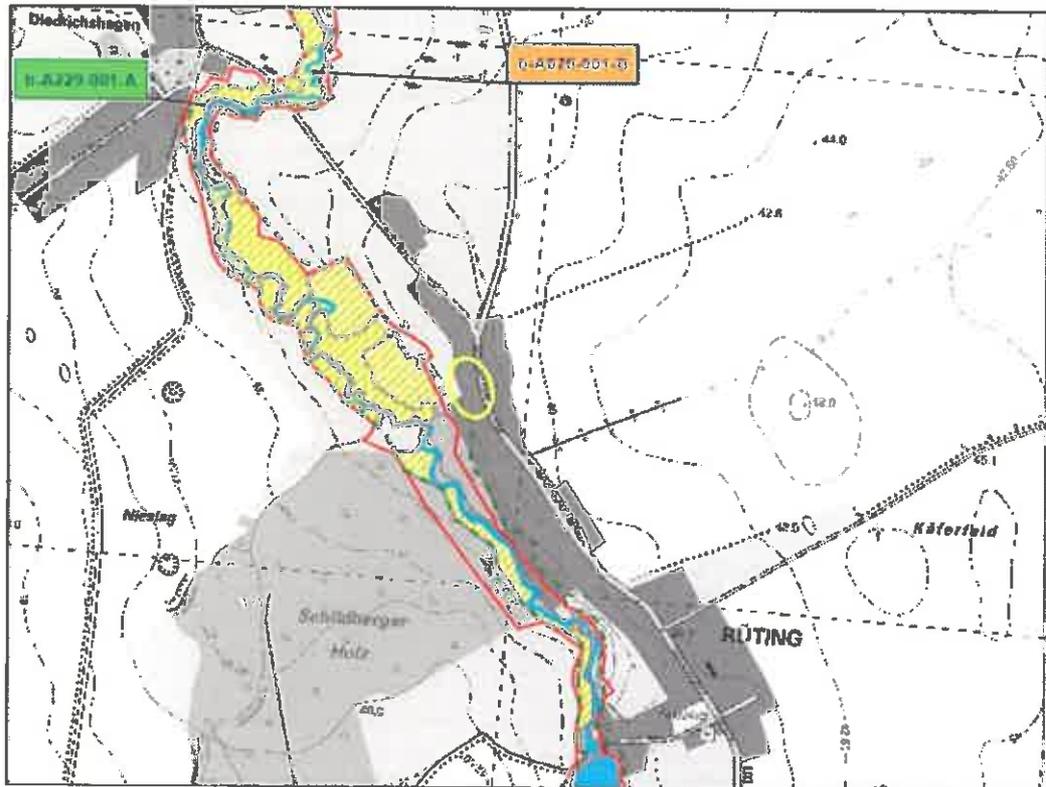


Abb. 5: Managementplan DE 2132-303 Auszug Karte 2c, Blatt 9 (Vögel) mit Abgrenzung des GGB und Habitats der relevanten Vogelarten nach der VS-Richtlinie, Lage Plangebiet (gelb umrandet)

In der Umgebung des Plangebietes sind Habitats des Eisvogels (A229) und des Gänsesägers (A070) im Betrachtungsgebiet nachgewiesen. Weiterhin werden Rotmilan (A074) und Schwarzmilan (A073) beschrieben.

## 5 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben

Die detaillierten Planungsziele für das Vorhaben sind der Begründung über die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting zu entnehmen.

Flächen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401) werden nicht in Anspruch genommen.

Das Vorhaben umfasst einen Bereich, der in einem Abstand von ca. 25 m an das GGB und direkt an das VSG angrenzt. In weitere umliegende Natura 2000-Gebiete wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

### **5.1 Vorbelastungen**

Das Vorhabengebiet ist durch den umgebenden Bestand durch dessen Wirkzonen schon vorbelastet. Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

### **5.2 Baubedingte Auswirkungen**

Als maßgebliche baubedingte Wirkungen sind die Erschließung und die Errichtung der Gebäude zu betrachten. In der Bauphase sind durch den Baubetrieb Lärm-, Licht- und Staubemissionen sowie optische Störungen durch Baufahrzeuge und Baumaschinen zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen sind mit der angrenzenden vorhandenen Siedlungsnutzung sowie Nutzung der Dorfstraße gleichzusetzen. Auch unter Berücksichtigung, dass die Bautätigkeiten bei Tageslicht stattfinden, sind baubedingte Auswirkungen am Vorhabenstandort auf die Schutzgebiete vernachlässigbar.

Es sind daher keine baubedingten Auswirkungen bei Umsetzung der Planungsziele des Bebauungsplanes zu erwarten, die sich erheblich auf die Schutzgebiete auswirken würden.

### **5.3 Anlagebedingte Auswirkungen**

Als maßgebliche anlagebedingte Wirkung ist die Flächeninanspruchnahme zu betrachten. Flächen des GGB oder des VSG werden nicht in Anspruch genommen.

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Es kommt zu keinen Flächenverlusten bedeutender Biotope oder von Habitaten geschützter Arten. Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung als Wohnbauflächen und ist mit der umgebenden Nutzung gleichzusetzen.

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich durch Bebauung (Versiegelung) auf den Verlust von Vegetationsflächen im Umfeld der Schutzgebiete.

### **5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen**

Die betriebsbedingten Auswirkungen beschränken sich auf die Nutzung als Wohnbaufläche. Als maßgebliche betriebsbedingte Wirkung ist die Ableitung des Oberflächenwassers zu betrachten. Das Oberflächenwasser soll in geordneten Verhältnissen abgeleitet werden. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in einen neu angelegten Teich auf dem Flurstück 19 abzuleiten.

### **5.5 Kumulative Auswirkungen**

Es sind keine anderen Vorhaben im näheren Umfeld bekannt, die auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und das Europäische Vogelschutzgebiet einwirken. Kumulative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten.

## **6 Planbezogene Wirkungen auf die Schutzgebiete**

### **6.1 Planbezogene Wirkungen auf das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303)**

Es werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu potenziellen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303) bzw. dessen maßgebliche Bestandteile führen können, bewertet.

#### Zielarten gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Das Oberflächenwasser soll in einen neu angelegten Teich auf dem Flurstück 19, Flur 4, Gemarkung Rütting in geordneten Verhältnissen abgeleitet werden. Eine Belastung mit Schadstoffen durch Einleitung von Oberflächenwasser in die Stepenitz erfolgt nicht und ist somit nicht relevant. Eine Belastung der Stepenitz wäre für die Arten der Fische und Rundmäuler sowie die Windelschnecken und die Zierliche Tellerschnecke bedingt relevant.

#### LRT gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Bestandteile des LRT und keine nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope. Die angrenzenden Flächen, die dem LRT zuzuordnen sind, werden nicht beeinträchtigt.

Zu den festgesetzten Schutzmaßnahmen aus dem MaP zählt u. a. die Unterbindung von Stoffeinträgen in die Stepenitz (hier LRT 3260) sowie der Schutz des Gewässers durch Erhalt naturnaher Strukturelemente und Ufergehölze. Ein Eintrag von Stoffen in die Stepenitz erfolgt nicht, naturnahe Strukturelemente und Ufergehölze sind nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des GGB sind somit ausgeschlossen.

### **6.2 Planbezogene Wirkungen auf das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401)**

Es werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die betroffenen Arten des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlengraben-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401) Eisvogel, Gänsesäger, Rotmilan und Schwarzmilan bzw. deren maßgebliche Bestandteile bewertet.

#### **Eisvogel (*Alcedo atthis*)**

Der Brutbestand des Eisvogels wird im Standarddatenbogen (SDB) mit etwa 20 Brutpaaren für das VSG DE\_2233-401 angegeben. Der Eisvogel ist eine typische Vogelart dieses Europäischen Vogelschutzgebietes. Nachdem der Bestand nach den Wintern 2011/2013 fast vollständig zusammengebrochen war, ist der ursprüngliche Bestand für das gesamte Vogelschutzgebiet wieder erreicht.

**Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V**

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Eisvogels sind störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten). Es ist nicht von erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auszugehen.

Es wurde im Rahmen der Ausgrenzung im Zuge der Managementplanung ein Gesamthabitat ausgegrenzt. Dieses Gesamthabitat umfasst Stepenitz, Radegast, Maurine, Holmbach, Poischower Mühlenbach einschließlich aller Seitenbäche und offener Gräben.

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es zu keinem Flächenverlust an maßgeblichen Habitatbestandteilen des Eisvogels. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird nicht in die Brut- und Nahrungshabitate des Eisvogels zur Brutzeit bzw. in potenzielle Bruthabitate eingegriffen. Entsprechend sind Wirkungen auf maßgebliche Habitatbestandteile des Eisvogels durch Umsetzung des Vorhabens auszuschließen.

**Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

Der Gänsesäger ist im Standarddatenbogen (SDB) mit einem Brutbestand von etwa 5 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet gemeldet. Im Gebiet der Stepenitz wurden 2020 zehn Spezialnistkästen für den Gänsesäger angebracht, die auch genutzt werden. Die Art ist wenig störungsempfindlich.

**Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V**

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Gänsesägers sind störungsarme Gewässerbereiche (Abschnitte der Ostseeküste oder Bereiche größerer fischreicher Seen und Flüsse) mit hoher Sichttiefe und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze) sowie nahe gelegenen Altbaumgruppen oder Altbäume mit Großhöhlenangebot (einschließlich Kopfweiden, Pappeln) als Nisthabitat.

Die genutzten Nistkästen befinden sich in der Nähe von Siedlungen. Die Brutbäume befinden sich außerhalb des Plangebietes. Der Gehölzbestand im Vorhabengebiet an der Stepenitz stellt keinen Habitatbestandteil des Gänsesägers dar. Im Gebiet der Stepenitz wurden 2020 zehn Spezialnistkästen für den Gänsesäger angebracht. Die dem Plangebiet am nächsten liegenden Nistkästen befinden sich in Diedrichshagen, Vierhausen und Wüstenmark. Die Fluchtdistanz des Gänsesägers beträgt 100m (300 m für Rastvögel) (GASSNER ET AL. 2010). Entsprechend ist der Bereich des Vorhabens durch die umgebende Nutzung als Siedlungsfläche erheblich vorbelastet. Aufgrund der Fluchtdistanz von 100 m ist von einer untergeordneten Frequentierung der Stepenitz im Vorhabensbereich auszugehen.

### **Rotmilan (*Milvus milvus*)**

Der Rotmilan ist im Standarddatenbogen (SDB) mit einem Brutbestand von etwa 1 Brutpaar für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet gemeldet. Das Gebiet hat eine wichtige Bedeutung als Nahrungshabitat für umliegende Rotmilan-Reviere.

### **Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V**

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Rotmilans sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen), mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat).

Habitate des Rotmilans (Brutplätze und Nahrungshabitate zur Brutzeit) befinden sich im Schildberger Holz und den angrenzenden Gehölzen. Diese Nahrungshabitate werden nicht beansprucht bzw. direkt oder indirekt beeinträchtigt.

In denen zum Habitat des Rotmilans gehörenden potenziellen Brutgehölzen wurden im Jahr 2022 im Umfeld um das Vorhabengebiet keine Horste vorgefunden. Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind damit auszuschließen.

### **Schwarzmilan (*Milvus migrans*)**

Der Schwarzmilan ist im Standarddatenbogen (SDB) mit einem Brutbestand von etwa 2 Brutpaaren für das gesamte Europäische Vogelschutzgebiet gemeldet. Das Gebiet hat (wie auch für den Rotmilan) eine wichtige Bedeutung als Nahrungshabitat für umliegende Schwarzmilan-Reviere. Es wurde daher ein großflächiges Habitat aus mehreren Teilflächen abgegrenzt. Insbesondere Offenlandschaften gelten als optimales Nahrungshabitat.

### **Maßgebliche Bestandteile laut Natura 2000-LVO M-V**

Maßgebliche Bestandteile der Habitate des Schwarzmilans möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen), mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat.

Habitate des Schwarzmilans (Brutplätze und Nahrungshabitate zur Brutzeit) befinden sich westlich und östlich angrenzend an den Plangeltungsbereich. Diese Nahrungshabitate werden nicht beansprucht bzw. direkt oder indirekt beeinträchtigt.

In denen zum Habitat des Schwarzmilans gehörenden potenziellen Brutgehölzen wurden im Jahr 2022 im Umfeld um das Vorhabengebiet keine Horste vorgefunden. Anlagebedingte und betriebsbedingte Auswirkungen sind damit auszuschließen.

Das Habitat des Schwarzmilans ist mit dem des Rotmilans identisch, nur kommt das Gewässer der Stepenitz als Nahrungshabitat hinzu. Die Habitate beider Arten bestehen aus Wäldern und Grünland.

Aufgrund der von der bestehenden Bebauung ausgehenden Fluchtdistanz (GASSNER ET AL. 2010) ist nicht von einer Betroffenheit der Arten Rotmilan und Schwarzmilan auszugehen.

### **6.3 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch das Vorhaben**

Die Umsetzung der Planungsziele der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting hat keine direkten Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme, beziehen sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Flächen der Schutzgebiete werden nicht Anspruch genommen. Auch ist nicht von deutlich erhöhten Lärmemissionen oder visuellen Reizen auszugehen, welche über das bestehende Maß hinausgehen.

Es sind keine Einflüsse auf die Schutzgebiete durch das Vorhaben der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting zu erwarten. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen umliegender Schutzgebiete und es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Die im Datenbogen aufgeführten Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete können weiterhin uneingeschränkt umgesetzt werden. Bei Umsetzung des Vorhabens sind keine Schutzgebiete tangiert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, so dass vom Vorhaben kein negativer Einfluss zu erwarten ist.

## **7 Ausgleichsmaßnahmenfläche**

Auf dem Flurstück: Gemarkung: Rütting, Flur: 3, Flurstück: 14 (14.620 Quadratmeter) ist die Ausgleichsmaßnahme bezüglich des Eingriffs im Zusammenhang mit der Ergänzungssatzung in Rütting geplant.

Die Fläche stellt sich derzeit als „GFD – Sonstiges Feuchtgrünland“ dar und ist ca. 2.750 Quadratmeter groß. Die Wertstufe des Ausgangsbiotops „GFD – Sonstiges Feuchtgrünland“ liegt bei „1“. Für das Ausgangsbiotop wird ein unterer Biotopwert von „1“ angesetzt.

Auf dem Flurstück soll die Maßnahmenvariante 1.12 „Anlage von Wald durch Sukzession mit Initialbepflanzung“ aus der Anlage 6 der HzE umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahme soll durch natürliche Sukzession mit horstweiser Initialbepflanzung durch standortheimische Gehölzarten aus möglichst gebietseigenen Herkünften auf ca. 30 % der Fläche erfolgen. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen und Pflanzung richtet sich nach forstlichen Vorgaben. Die Fläche wird außerdem nach forstlichen Vorgaben gegen Wildverbiss gesichert.

Die Maßnahmenfläche befindet sich anteilig etwa zur Hälfte in dem Europäischen Vogelschutzgebiet (VSG) „Stepenitz-Poischower Mühlengraben-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401) und tangiert geringfügig das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303) (siehe nachfolgende Abbildung).

Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB



Abb. 6: Darstellung Lage Maßnahmefläche (grün) sowie Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE\_2132-303 „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (blau transparent) und Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) DE\_2133-401 „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (gelb transparent) in der Umgebung des Plangebietes (schwarz umrandet)  
(Quelle: GDI MV DOP; WMS\_MV\_ALKIS; MV Schutzgebiete, 2022)

Durch die Maßnahme werden die Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt.

## 8 Fazit

Auf Grundlage der Natura 2000 Vorprüfung kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Umsetzung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Rütting keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete und deren Schutzzwecke und Erhaltungszielen ergeben werden.

Insgesamt ist das Vorhaben als verträglich mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE\_2132-303) sowie des Europäischen Vogelschutzgebietes (VSG) „Stepenitz-Poischer Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE\_2233-401) zu bewerten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung muss nicht durchgeführt werden.

## **9 Literatur**

D. Bernotat, V. Dierschke und R. Grunewald (Hrsg.). Naturschutz und Biologische Vielfalt – Heft 160: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Kumulationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg, 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010.

Lambrecht; H. & Trautner; J.: (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007 - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FZK 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt.

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12. Juli 2011.

LUNG: Standarddatenbögen zu den jeweiligen Schutzgebieten

Planungsbüro Froelich und Sporbeck: Gutachten zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Mecklenburg-Vorpommern, Bearbeitungsstand Januar 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg 2015: Managementplan für das GGB (DE\_2132-303) „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“

**Natura 2000-Vorprüfung für Natura 2000-Gebiete für die Ergänzungssatzung der  
Gemeinde Rütting für einen Teilbereich der Ortslage Rütting für die Grundstücke  
zwischen der Schweriner Straße 1a und 1b gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

**Aufgestellt:  
Planungsbüro Mahnel  
Rudolf-Breitscheid-Straße 11  
23936 Grevesmühlen  
Telefon 03881 / 71 05 – 0  
Telefax 03881 / 71 05 – 50  
pbm.mahnel.gvm@t-online.de**